



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

ALOIS STÖGER  
Bundesminister  
Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-57001/0013-V/B/7/2016**

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10375 /J der Abgeordneten Loacker** und weiterer Abgeordneter folgt:

**Fragen 1 bis 7:**

Die angefragten Daten sind in den Tabellen 1 und 2 der Beilage beginnend mit dem Jahr 2011 dargestellt (erste BMS-Statistik) und beziehen sich auf die Entwicklungen in den Kategorien der AlleinerzieherInnen und Paare mit 4 oder mehr Kindern.

Die darüber hinaus angefragten Kategorien werden statistisch nicht gesondert erhoben.

**Fragen 8 bis 14:**

Die Leistungshöhen für Kinder in mindestsicherungsbeziehenden Haushalten sind bereits in der geltenden Art. 15a B-VG Vereinbarung zur Bedarfsoorientierten Mindestsicherung degressiv ausgestaltet. So sind für das älteste, das zweit- und das drittälteste Kind 18% des Ausgangswertes für Alleinlebende und ab dem vierten Kind nur mehr 15% dieses Ausgangswertes als Mindeststandards vorgesehen (s. Art. 10 Abs. 3 Z 2). Bei der Festlegung dieser Min-

destandardhöhe wurden die in der Anfrage genannten Familientransferleistungen schon indirekt berücksichtigt.

Laut EU-SILC (=“Community Statistics on Income and Living Conditions”; *Gemeinschaftsstatistiken über Einkommen und Lebensbedingungen*) beträgt der Faktor für ein minderjähriges Kind bis zum 14. Lebensjahr 0,3 des Wertes eines allein lebenden Erwachsenen. Ausgehend von der für das Jahr 2015 erhobenen Armutgefährdungsschwelle für einen Einpersonenhaushalt stellt dieser Faktor einen Betrag von € 349,- monatlich dar.

Dieser Betrag ist als Summe aller Transferleistungen für ein Kind zu verstehen. Gerade wegen der vergleichsweise hohen Familienleistungen wurden die Mindeststandards für Kinder im Rahmen der BMS in ihrer Höhe daher nicht bei 30%, sondern bei den oben erwähnten 18% bzw. bei 15% des Wertes für einen allein lebenden Erwachsenen festgesetzt.

Die Mindeststandards für Kinder bilden damit schon jetzt lediglich einen Anteil am Mindestbedarf, wie er nach EU-SILC gemeinsam mit Familienleistungen erreicht werden soll. Dass die Länder in ihren Mindestsicherungsgesetzen fast durchwegs höhere Standards vorsehen, als die Art. 15a B-VG Vereinbarung vorgibt, liegt aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten in ihrem eigenen Verantwortungsbereich. Daran ändert auch eine Art. 15a B-VG Vereinbarung nichts.

Beilagen: 2 Tabellen

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger



